

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 5.

Dienstag, den 18. Januar

1842.

Verfügung über den Beruf und die Grenzen der Censur in Preußen.

(Aus d. Leipz. Allg. Zeitung.)

Berlin, 12. Januar. Von dem dem Censurwesen vorgesetzten Staatsministerium ist an sämtliche Oberpräsidenten der Monarchie über den Beruf und die Grenzen der Censur nachstehende Verfügung erlassen worden: „Zur Herbeiführung einer größern Gleichförmigkeit bei Ausübung der Censur, und um schon jetzt die Presse von unstatthaften, nicht in der allerhöchsten Absicht liegenden Beschränkungen zu befreien, haben Se. Maj. der König durch eine an das königl. Staatsministerium am 10. d. erlassene allerhöchste Ordre jeden ungebührlichen Zwang der schriftstellerischen Thätigkeit ausdrücklich zu misbilligen und unter Anerkennung des Werthes und des Bedürfnisses einer freimüthigen und anständigen Publicität uns zu ermächtigen geruht, die Censoren zur angemessenen Beachtung des Art. 2 des Censuredicts vom 18. Oct. 1819 von neuem anzuweisen. Nach diesem Gesetze soll die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist: „Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von religiösen Glaubenssätzen in die Politik und der dadurch entstehenden Begriffsverwirrung entgegen zu treten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowol des preussischen Staats als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt.“ Die Censur soll aber keineswegs in einem engherzigen, über dieses Gesetz hinausgehenden Sinne gehandhabt werden. Der Censor kann eine freimüthige Besprechung auch der innern Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten. Die unverkennbare Schwierigkeit, hierfür die richtigen Grenzen aufzufinden, darf von dem Streben, der wahren Absicht des Gesetzes

9r Jahrgang.

vollkommen zu genügen, nicht abschrecken, noch zu jener Aengstlichkeit verleiten, wie sie nur zu oft schon zu Missdeutungen über die Absichten des Gouvernements Veranlassung gegeben hat. Bleibt es gleich unmöglich, im Wege der Instruction Verhaltensmaßregeln für alle einzelnen Fälle zu ertheilen: so wird die Bildungsstufe und die äußere Stellung der Censoren doch dafür eine sichere Bürgschaft gewähren, daß ihrer Umsicht die Auffindung einer richtigen Mitte zwischen den Extremen gelingen und dadurch sowohl dem Bedürfnisse freier wissenschaftlicher Erörterung als der Pflicht, den Einzelnen wie die Gesamtheit in allen ihren höhern Interessen vor feindseligen und böswilligen Angriffen zu sichern, in befriedigender Weise genügt werde. Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deswillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist. In welchem Umfange derartige Erörterungen, welche die Maßregeln des Gouvernements einer Kritik unterwerfen, zur Publicität verstattet werden können, beweist unter Andern die Ausdehnung, in welcher die Verhandlungen der rheinischen Provinzialstände in die öffentlichen Blätter übergegangen sind. Es ist aber dabei eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Tendenz der gegen die Maßregeln der Regierung ausgesprochenen Erinnerungen nicht gehässig und böswillig, sondern wohlmeinend sei, und es muß von dem Censor der gute Wille und die Einsicht verlangt werden, daß er zu unterscheiden wisse, wo das Eine und das Andere der Fall ist. Mit Rücksicht hierauf haben die Censoren ihre Aufmerksamkeit auch besonders auf die Form und den Ton der Sprache der Druckschriften zu richten und insofern durch

9